

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/256 DER KOMMISSION**vom 13. Februar 2019****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 im Hinblick auf Änderungen bei den Mustern für die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“ und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ sowie zur Berichtigung dieser Verordnung in Bezug auf die Daten für die Zwecke der Leistungsüberprüfung und den Leistungsrahmen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union;

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 5, Artikel 106 Absatz 2 und Artikel 111 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Anhörung des Koordinierungsausschusses für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 der Kommission ⁽³⁾ wird im Einklang mit Artikel 101 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgehalten, in welcher Form Informationen zu einem Großprojekt übermittelt werden sollen. Infolge der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingebrachten Änderungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, und infolge der Annahme der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe ⁽⁵⁾, sollte Anhang II entsprechend geändert werden.
- (2) In Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird im Einklang mit Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 das Format des Musters für den gemeinsamen Aktionsplan festgehalten. Infolge der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingebrachten Änderungen der Artikel 104 bis 109 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die ersten gemeinsamen Aktionspläne und den Inhalt der gemeinsamen Aktionspläne sollte Anhang IV entsprechend geändert werden.
- (3) In Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird im Einklang mit Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 das Format des Musters für die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“ festgehalten. Infolge der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingebrachten Änderungen des Artikels 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben von Vorhaben außerhalb des Programmbereichs und des Artikels 104 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung in Bezug auf die Schwellenwerte für einen ersten gemeinsamen Aktionsplan sollte Anhang V entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 vom 20. Januar 2015 mit detaillierten Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für den Fortschrittsbericht, die Vorlage von Informationen zu einem Großprojekt, den gemeinsamen Aktionsplan, die Durchführungsberichte für das Ziel „Wachstum und Beschäftigung“, die Verwaltungserklärung, die Prüfstrategie, den Bestätigungsvermerk, den jährlichen Kontrollbericht und die Methode zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (AbL. L 38 vom 13.2.2015, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (AbL. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁵⁾ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (C/2016/2946) (AbL. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

- (4) Tabelle 4A in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 enthält die gemeinsamen Outputindikatoren für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI). Infolge der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingebrachten Änderungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ mit gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Investitionen sollte die Tabelle 4A in Anhang V Teil A Nummer 3.2 entsprechend geändert werden. Da die Änderungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 ab dem 1. Januar 2014 gelten, sollten die Änderungen der Tabelle 4A in Anhang V Teil A Nummer 3.2 auch ab dem 1. Januar 2014 gelten.
- (5) In Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 das Muster für die Durchführungsberichte für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ festgehalten. Infolge der mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingebrachten Änderungen des Artikels 104 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf die Schwellenwerte für einen ersten gemeinsamen Aktionsplan sollte Anhang X entsprechend geändert werden.
- (6) Die Tabelle in Teil C Nummer 15 des Anhangs V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 und die Tabelle in Teil B Nummer 12 des Anhangs X der genannten Verordnung beziehen sich beide in Bezug auf die Finanzinformationen zur Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Etappenziele und Ziele für die Finanzindikatoren auf Ausgaben, „die von den Begünstigten getätigt und bezahlt und der Kommission bescheinigt wurden (bis 31.12.2018)“ bzw. „die von den Begünstigten getätigt und bezahlt (bis 31.12.2023) und der Kommission bescheinigt wurden“. Weder in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 noch in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission ⁽⁷⁾ ist ein solcher Stichtag für die Bescheinigung förderfähiger Ausgaben in Bezug auf das Erreichen von Etappenzielen und Zielen für Finanzindikatoren enthalten. Die Tabellen sollten entsprechend berichtigt werden. Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Anforderungen an die Berichterstattung zum Fortschritt beim Erreichen der Etappenziele für Finanzindikatoren zu bieten, die 2019 erstmals im jährlichen Durchführungsbericht enthalten sind, ist es notwendig, dass diese Berichtigung rückwirkend ab dem Datum gilt, an die ursprüngliche Fassung dieser Verordnung in Kraft getreten ist.
- (7) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und um die Diskrepanzen zwischen den geänderten Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die im Einklang mit Artikel 282 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ab dem 2. August 2018 oder früher gelten, und den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf ein Mindestmaß zu beschränken, sollte die vorliegende Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird wie folgt berichtigt:

1. Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird entsprechend Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 gilt ab dem 14. Februar 2015.

Anhang III Nummer 1 gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 1 in Punkt C.2 erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁾ Die Kommissionsdienststellen haben den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für eine einfachere Beantwortung der Frage gegeben, wann Infrastrukturinvestitionen staatliche Beihilfen enthalten. Insbesondere haben die Kommissionsdienststellen Analyseraster erstellt. Es wurde die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union veröffentlicht (C/2016/2946) (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1). Die Kommission lädt die Mitgliedstaaten ein, die Analyseraster und sonstige Methoden heranzuziehen, wenn erklärt wird, warum die Ansicht vorherrscht, dass die Unterstützung keine Gewährung von staatlichen Beihilfen beinhaltet.“;

2. die Überschrift der letzten Tabelle in Punkt C.3 erhält folgende Fassung:

„Methode Pauschalsatz oder Methode verringerter Kofinanzierungssatz (Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe aa und Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“;

3. die letzte Tabelle in Nummer C.3 erhält folgende Fassung:

		„Wert
1.	Förderfähige Gesamtkosten vor Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (in EUR, nicht ermäßigt) (Abschnitt C.1.12(C))	<type='N' input='G'>
2.	Pauschalsätze für Nettoeinnahmen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder nach Maßgabe delegierter Rechtsakte oder festgelegt auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe aa (PS) (%)	<type='N' input='M'>
3.	Förderfähige Gesamtkosten nach Berücksichtigung der Anforderungen aus Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (in EUR, nicht ermäßigt) = (1) × (1-PS) (*) <i>Die maximale öffentliche Beteiligung muss die Vorschriften über staatliche Beihilfen und den oben gemeldeten Betrag der insgesamt bewilligten Beihilfe berücksichtigen (falls zutreffend).</i>	<type='N' input='M'>

(*) Bei der Methode verringerter Kofinanzierungssatz gilt diese Formel nicht (der Pauschalsatz spiegelt sich im Kofinanzierungssatz der Prioritätsachse wider, was zu einer niedrigeren EFRE-/KF-Finanzierung führt); die förderfähigen Gesamtkosten entsprechen dem Betrag aus Punkt 1).“

4. Fußnote 3 in Punkt E.1.2 erhält folgende Fassung:

„⁽³⁾ Dies gilt nicht: 1. wenn die Projekte den Regelungen zu staatlicher Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags unterliegen (siehe Punkt G1), gemäß Artikel 61 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, 2. wenn ein Pauschalsatz (Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe aa der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) oder ein verringerter Kofinanzierungssatz (Artikel 61 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) verwendet wird und 3. gilt das Projekt nicht als einnahmenerwirtschaftend, wenn der Gegenwartswert von Betriebs- bzw. Wiederbeschaffungskosten höher als der Gegenwartswert der Einnahmen sind; in diesem Fall können Zeilen 7 und 8 ausgelassen werden und die anteilige Anwendung der abgezinsten Nettoeinnahmen sollte auf 100 % gesetzt werden.“.

ANHANG II

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 wird wie folgt geändert:

1. Punkt A.8 erhält folgende Fassung:

„A.8.
Art des gemeinsamen
Aktionsplans

() Normal () YEI () 1. gemeinsamer Aktionsplan im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (*)
() 1. gemeinsamer Aktionsplan im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit (**)
[nur eine Möglichkeit]; <type='C' input='M'>

(*) Erster gemeinsamer Aktionsplan, den der Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Einklang mit Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unterbreitet.

(**) Erster gemeinsamer Aktionsplan, den der Mitgliedstaat im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ im Einklang mit Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unterbreitet.“;

2. die Überschrift von Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. ZIELE DES GEMEINSAMEN AKTIONSPANS“;

3. Punkt C.1 erhält folgende Fassung:

„C.1. **Bitte die Ziele des gemeinsamen Aktionsplans beschreiben und wie er zu den Zielen des Programms oder den länderspezifischen Empfehlungen und den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union nach Maßgabe des Artikels 121 Absatz 2 AEUV und den entsprechenden Empfehlungen des Rates nach Artikel 148 Absatz 4 AEUV beiträgt, die die Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigen müssen.**

<type='S' maxlength='17500' input='M'>

4. Punkt C.2 erhält folgende Fassung:

„C.2. **Auf Grundlage der Angaben aus C.1., bitte Ziele des gemeinsamen Aktionsplans darlegen.**

Nummer	Code	Ziel
Gemeinsamer Aktionsplan Ziel 1 <type='S' input='S'>	<type='N' input='M'>	<type='S' maxlength='500' input='M'>
Gemeinsamer Aktionsplan Ziel 2“		
...		

5. Punkt C.3 wird gestrichen;

6. die Überschrift von Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D. BESCHREIBUNG DES GEMEINSAMEN AKTIONSPANS“;

7. in Punkt D.1.1 erhält der Tabelleneintrag in der dritten Spalte der ersten Zeile folgende Fassung:

„Ziel(e) des gemeinsamen Aktionsplans, zu denen beigetragen wird“;

8. die Überschrift des Punktes D.1.2 erhält folgende Fassung:

„D.1.2. Wie werden die Projekte zum Erreichen der Ziele des gemeinsamen Aktionsplans beitragen? Bitte begründen.“;

9. die Überschrift des Punktes D.1.3 erhält folgende Fassung:

„D.1.3. Was sind die Etappenziele, falls zutreffend, und Ziele für den Output und die Ergebnisse dieser Projekte?“;

10. in Punkt D.1.3 wird der Text in der zweiten Spalte der zweiten Zeile ersetzt durch „Indikator für den gemeinsamen Aktionsplan“;

11. Punkt D.3 wird gestrichen;

12. der Text zwischen den Punkten F und F1 wird gestrichen;

13. in Punkt F.1 wird der Text in der zweiten Spalte ersetzt durch:

„(Bitte Datum des Beginns der Durchführung angeben)“

14. die Überschrift von Abschnitt G erhält folgende Fassung:

„G. Beitrag des gemeinsamen Aktionsplans zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen“;

15. zwischen die Punkte G und G.1 wird folgender Text eingesetzt:

„Bitte bestätigen und erläutern, wie sich der gemeinsame Aktionsplan positiv auf die bereichsübergreifenden Grundsätze auswirkt (wie im Programm oder in der Partnerschaftvereinbarung entsprechend dargelegt)“;

16. Punkt G.1 erhält folgende Fassung:

„G.1. **auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen**

<type='S' maxlength='3500' input='M'>“

17. Punkt G.3 erhält folgende Fassung:

„G.3. **auf die Förderung nachhaltiger Entwicklung**

<type='S' maxlength='3500' input='M'>“

18. Punkt H.1.2 erhält folgende Fassung:

„H.1.2. Bitte Angaben zu der Auswahl des gemeinsamen Aktionsplans im Einklang mit Artikel 125 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 machen.“

19. Punkte H.1.2.1 und H.1.2.2 werden gestrichen;

20. Punkt H.4 wird gestrichen;

21. Punkt I.1 erhält folgende Fassung:

„I.1. Kosten für das Erreichen der Etappenziele und der Ziele für den Output und die Ergebnisse (bitte auch Anlage zu den Indikatoren ausfüllen).

Bitte die folgenden Tabellen mit den für die Finanzverwaltung des gemeinsamen Aktionsplan zu verwendenden Indikatoren ausfüllen, falls zutreffend aufgeschlüsselt nach Prioritätsachse, Fonds und Regionenkategorie.“;

22. Punkt I.2 wird gestrichen.

Indikator ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Regionenkategorie (ggf.)	Zielwert (2023) (Aufschlüsselung nach Geschlecht optional für Ziel)		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Kumulierter Wert (automatisch berechnet)	Verwirklichungsquote Aufschlüsselung nach Geschlecht, optional												
																			<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>							
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>		<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='G'>	<type='P' input='G'>												
jährlicher Wert																												
			Insgesamt	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	Insgesamt	M	F	Insgesamt	M	F	
	Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4) (ESF)																											
	Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4) (YEI)																											
	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8) (ESF)																											
	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8) (YEI)																											
	Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma) (ESF)																											
	Migranten, Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma) (YEI)																											

Indikator ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Regionenkategorie (ggf.)	Zielwert (2023) (Aufschlüsselung nach Geschlecht optional für Ziel)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Kumulierter Wert (automatisch berechnet)	Verwirklichungsquote Aufschlüsselung nach Geschlecht, optional																								
																jährlicher Wert																							
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='G'>	<type='P' input='G'>														
				Insgesamt	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	Insgesamt	M	F	Insgesamt	M	F									
	Teilnehmer mit Behinderungen (ESF)																																						
	Teilnehmer mit Behinderungen (YEI)																																						
	Sonstige benachteiligte Personen (ESF)																																						
	Sonstige benachteiligte Personen (YEI)																																						
	Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene (1) (ESF)																																						
	Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene (YEI)																																						
	Personen, die in ländlichen Gebieten leben (1) (ESF)																																						
	Personen, die in ländlichen Gebieten leben (YEI)																																						

Indikator ID	Indikator (Bezeichnung des Indikators)	Regionenkategorie (ggf.)	Zielwert (2023) (Aufschlüsselung nach Geschlecht optional für Ziel)		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Kumulierter Wert (automatisch berechnet)	Verwirklichungsquote Aufschlüsselung nach Geschlecht, optional																
																			jährlicher Wert													
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='M'>		<type='N' input='G'>		<type='P' input='G'>			
			Insgesamt	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	Insgesamt	M	F	Insgesamt	M	F	
	Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden																															
	Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern																															
	Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind																															
	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)																															
	Gesamtteilnehmerzahl ⁽²⁾																															

(*) Strukturierte Daten, die für den YEI-Bericht erforderlich sind, welcher im April 2015 im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 einzureichen ist.

(1) Schätzung basierend auf repräsentativer Stichprobe. Die Mitgliedstaaten haben bei der Berichterstattung zwei Optionen. Option 1: Mindestanforderung: einmalige Datenübermittlung; im jährlichen Durchführungsbericht 2017. Bei dieser Option wird ein kumulierter Wert in der Spalte „Kumulierter Wert“ im jährlichen Durchführungsbericht 2017 vorgelegt. Option 2: Für jedes Jahr werden jährliche Werte bereitgestellt.

(2) Die Gesamtteilnehmerzahl umfasst Teilnehmer mit vollständigen (persönliche nichtsensiblen Daten) und mit unvollständigen Datensätzen (persönliche nichtsensiblen Daten). Die Teilnehmerzahl insgesamt wird im System SFC2014 basierend auf den folgenden drei gemeinsamen Outputindikatoren berechnet: „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose“, „Nichterwerbstätige“ und „Erwerbstätige, auch Selbständige“. Diese Zahl umfasst nur Teilnehmer mit vollständigen Datensätzen, einschließlich aller persönlicher nichtsensibler Daten. Bei der Gesamtteilnehmerzahl müssen die Mitgliedstaaten alle ESF-Teilnehmer angeben, auch die mit unvollständigen persönlichen nichtsensiblen Daten.“

2. Tabelle 9 (Kosten der Vorhaben, die außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden (EFRE und Kohäsionsfonds im Rahmen des Ziels „Wachstum und Beschäftigung“) in Teil A Punkt 3.2 erhält folgende Fassung:

„1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Prioritätsachse	Höhe der Unionsunterstützung, die für außerhalb des Programmgebiets durchgeführte Vorhaben vorgesehen ist, basierend auf ausgewählten Vorhaben (EUR)	Als Anteil der Unionsunterstützung für die Prioritätsachse zum Zeitpunkt der Annahme des Programms (%) (Spalte 3/Unionsunterstützung für die Prioritätsachse zum Zeitpunkt der Annahme des Programms × 100)	Höhe der Unionsunterstützung für außerhalb des Programmgebiets durchgeführte Vorhaben, basierend auf den bei der Verwaltungsbehörde durch den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Ausgaben (EUR)	Als Anteil der Unionsunterstützung für die Prioritätsachse zum Zeitpunkt der Annahme des Programms (%) (Spalte 5/Unionsunterstützung für die Prioritätsachse zum Zeitpunkt der Annahme des Programms × 100)
Kosten von außerhalb des Programmgebiets durchgeführten Vorhaben ⁽¹⁾	<type='S' input='S'>	<type='N' input='M'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='P' input='G'>

⁽¹⁾ Im Einklang mit den und vorbehaltlich der Obergrenzen aus Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 oder Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.“

3. In Tabelle 13 (Gemeinsame Aktionspläne) in Teil A Punkt 3.2 erhält die achte Spalte der ersten Zeile folgende Fassung:

„Art des gemeinsamen Aktionsplans

1. normal
2. erster gemeinsamer Aktionsplan
3. YEI“

ANHANG IV

In Tabelle 8 (Gemeinsame Aktionspläne) in Teil A Punkt 8.2, Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 erhält die achte Spalte der ersten Zeile folgende Fassung:

„Art des gemeinsamen Aktionsplans

1. normal
2. erster gemeinsamer Aktionsplan“

ANHANG V

Im Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 erhält die Tabelle in Teil C Punkt 15 folgende Fassung:

„13.	14.
Daten für die Leistungsüberprüfung und den Leistungsrahmen	
Nur für den 2019 eingereichten Bericht: Förderfähige Gesamtausgaben, die von den Begünstigten getätigt und bis zum 31.12.2018 bezahlt wurden und der Kommission bescheinigt wurden Artikel 21 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Nur für den abschließenden Durchführungsbericht: Förderfähige Gesamtausgaben, die von den Begünstigten getätigt und bis zum 31.12.2023 bezahlt wurden und der Kommission bescheinigt wurden Artikel 22 Absatz 7 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013“

ANHANG VI

Im Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2015/207 erhält die Tabelle in Teil B Punkt 12 folgende Fassung:

„13.	14.
Daten für die Leistungsüberprüfung und den Leistungsrahmen	
Nur für den 2019 eingereichten Bericht: Förderfähige Gesamtausgaben, die von den Begünstigten getätigt und bis zum 31.12.2018 bezahlt wurden und der Kommission bescheinigt wurden Artikel 21 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	Nur für den abschließenden Durchführungsbericht: Förderfähige Gesamtausgaben, die von den Begünstigten getätigt und bis zum 31.12.2023 bezahlt wurden und der Kommission bescheinigt wurden Artikel 22 Absatz 7 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013“